

Sozialpolitik im Jahr 2018

Deutschland ist ein Sozialstaat mit einem umfangreichen sozialen Sicherungssystem. Mit Blick auf aktuelle Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft wird dieses System immer wieder angepasst. So wurde Anfang des Jahres 2018 unter anderem der Beitragssatz für die gesetzliche Rentenversicherung gesenkt und der Mutterschutz ausgeweitet. Außerdem gilt der gesetzliche Mindestlohn jetzt in allen Branchen. In diesem Webquest (englisch für „Spurensuche im Internet“) werden Fragen zu sozialpolitischen Neuerungen gestellt. Welche Antworten stimmen und welche nicht, kann auf der Sozialpolitik-Internetseite nachgeprüft werden. Über den gesetzlichen Mindestlohn informiert zusätzlich das Schaubild „Mindestlöhne in Deutschland und Europa“ bei www.sozialpolitik.com/materialien.

Webquest:

Welche Antwort ist jeweils richtig? Recherchieren Sie unter www.sozialpolitik.com/artikel/hintergrund-neues-2018.

1. Mindestlohn

Lucas ist 18 und hat seine Berufsausbildung abgebrochen. Er hat einen Minijob als Zeitungszusteller. Bisher hat er 8,50 Euro Stundenlohn bekommen. Sein Chef sagt, dass er ihm auch 2018 nicht mehr zahlen wird. Lucas ist jedoch der Meinung, dass er Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro pro Stunde hat. Was stimmt?

- a) Minijobber bekommen generell keinen Mindestlohn, deshalb muss der Lohn für Lucas nicht erhöht werden.
- b) Der Chef muss Lucas ab sofort 8,84 Euro Stundenlohn zahlen. Der Mindestlohn gilt generell auch für Minijobber. Die Übergangsregelung, die im Jahr 2017 für Zeitungszusteller noch einem abgesenkten Mindestlohn von 8,50 Euro vorsah, ist am 31. Dezember 2017 ausgelaufen.
- c) Für Zeitungszusteller gibt es eine Ausnahmeregelung, der Chef kann selbst über die Bezahlung entscheiden.

Was wäre, wenn Lucas noch 17 Jahre alt wäre?

- d) Das spielt keine Rolle, der Mindestlohn gilt für alle.
- e) Weil Lucas noch nicht volljährig ist und zugleich keine abgeschlossene Berufsausbildung hat, muss der Chef ihm dann noch keinen Mindestlohn zahlen.
- f) Lucas muss den Mindestlohn bekommen wie jeder Minijobber.

2. Mutterschutz

Corinna arbeitet als Krankenschwester und hat regelmäßig Sonntagsdienste. Jetzt ist sie schwanger. Darf sie weiterhin in solche Dienste eingeteilt werden?

- a) Nur dann, wenn sie selbst zustimmt und die Arbeit sie nicht gefährdet (das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn sie in der Schicht ganz allein arbeiten muss).
- b) Ja, solange sie kein ärztliches Attest hat, das dagegen spricht.
- c) Nein, Schwangere dürfen grundsätzlich nicht am Wochenende arbeiten.

Henriette ist Studentin und im neunten Monat schwanger. Gilt für sie der gesetzliche Mutterschutz?

- d) Ja, der Mutterschutz gilt jetzt auch für Schülerinnen und Studentinnen.
- e) Nein, für Studentinnen gilt kein Mutterschutz.
- f) Nein, für sie gilt nur die Schutzfrist nach der Geburt.

3. Lohngleichheit

Julia arbeitet als Architektin in einem Büro mit 25 Beschäftigten. Sie vermutet, dass einige männliche Kollegen mehr Gehalt bekommen als sie, obwohl sie die gleichen Aufgaben haben. Julia hat gehört, dass es jetzt einen gesetzlichen Auskunftsanspruch über die Gehälter von Kollegen gibt. Gilt der auch für sie?

- a) Ja, seit Anfang 2018 können alle Beschäftigten Informationen darüber einfordern, wie Kolleginnen und Kollegen für eine gleichartige Tätigkeit bezahlt werden.

- b) Nein, das Entgeltgleichheitsgebot gilt zwar grundsätzlich für alle Beschäftigten und Arbeitgeber, der Auskunftsanspruch gilt allerdings nur in Betrieben in denen mehr Frauen als Männer beschäftigt sind.
- c) Nein, das Entgeltgleichheitsgebot gilt zwar grundsätzlich für alle Beschäftigten und Arbeitgeber, der Auskunftsanspruch gilt jedoch nur in Unternehmen mit mehr als 200 Beschäftigten.

4. Beitragsbemessungsgrenze, Versicherungspflichtgrenze

Christian verdient als Maschinenbauer in einem großen Unternehmen 61.400 Euro brutto im Jahr. Er sagt: „Da ich so viel verdiene, werden für die Renten- und Krankenversicherung die Höchstbeiträge von meinem Gehalt abgezogen.“ Stimmt das?

- a) Ja, weil er bei beiden gesetzlichen Versicherungen über der sogenannten Beitragsbemessungsgrenze liegt.
- b) Nein, er liegt nur bei der Krankenversicherung über der Beitragsbemessungsgrenze. Bei der Rentenversicherung liegt er darunter, muss also dafür nicht den Höchstbeitrag zahlen.
- c) Nein, er liegt bei beiden Versicherungen unter der Beitragsbemessungsgrenze.

Christian sagt auch: „Wenn ich wollte, könnte ich in eine private Krankenkasse wechseln.“ Hat er Recht?

- d) Ja, denn jeder Arbeitnehmer kann frei zwischen privaten und gesetzlichen Krankenkassen wählen.
- e) Nein, wer einmal in der gesetzlichen Krankenversicherung ist, muss dort auch bleiben.
- f) Ja, weil er mit seinem Einkommen über der sogenannten Versicherungspflichtgrenze liegt, kann er wählen, ob er gesetzlich oder privat krankenversichert sein will.

5. Rentenversicherung und Regelaltersgrenze

Zum 1. Januar 2018 wurde der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung um 0,1 Prozent gesenkt. Wer profitiert davon?

- a) Arbeitnehmer und Arbeitgeber profitieren je zur Hälfte.
- b) Nur der Arbeitnehmer.
- c) Nur der Arbeitgeber.

Helmut ist im Jahr 1953 geboren und wird am 5. September 2018 seinen 65. Geburtstag feiern. Kann er nun direkt ohne Rentenkürzungen in den Ruhestand gehen?

- d) Ja, da er 1953 geboren ist, erreicht er 2018 die Regelaltersgrenze.
- e) Nein, für ihn gilt bereits eine Altersgrenze von 67 Jahren.
- f) Nein, da die Regelaltersgrenze für den Jahrgang 1953 bei 65 Jahren und 7 Monaten liegt, kann er erst im Mai 2019 ohne Rentenkürzungen in den Ruhestand gehen.